

ANNEX I

Teil 4
Kreditrisikominderung

	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmungen	Beschreibung	Von der zuständigen Behörde zu liefernde Angaben	
010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen				03.06.2026
020	Artikel 201(2)	Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Finanzinstitute, die anererkennungsfähige Steller von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung sind, oder der Kriterien zur Ermittlung dieser Finanzinstitute	Die zuständigen Behörden führen und veröffentlichen ein Verzeichnis der Finanzinstitute, die anererkennungsfähige Steller von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 201 Absatz 1 lit. f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind, oder die Kriterien zur Ermittlung solcher anererkennungsfähigen Steller	Verzeichnis der Finanzinstitute oder Kriterien für deren Ermittlung	N/A
030		Beschreibung der maßgebenden Aufsichtsanforderungen	Neben dem Verzeichnis der anererkennungsfähigen Finanzinstitute oder den Kriterien zur Ermittlung dieser Finanzinstitute veröffentlichen die zuständigen Behörden eine Beschreibung der maßgebenden Aufsichtsanforderungen	Verzeichnis der Finanzinstitute oder Kriterien für deren Ermittlung	N/A
040	Artikel 227(2)(e)	Bedingung für eine 0%ige Volatilitätsanpassung	Bei der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten dürfen die Institute eine Volatilitätsanpassung von 0 % vornehmen, sofern das Geschäft in einem für diese Art von Geschäft bewährten Abrechnungssystem abgewickelt wird	Genauere Beschreibung der Kriterien, nach denen die zuständige Behörde ein Abrechnungssystem als bewährt einstuft	N/A
050	Artikel 227(2)(f)	Bedingung für eine 0%ige Volatilitätsanpassung	Bei der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten dürfen die Institute eine Volatilitätsanpassung von 0% vornehmen, sofern die für die Vereinbarung oder das Geschäft maßgeblichen Dokumente die für Pensionsgeschäfte oder Leih- oder Verleihgeschäfte mit den betreffenden Wertpapieren üblichen Standarddokumente sind	Beschreibung der Unterlagen, die als übliche Standarddokumente anzusehen sind	N/A
060	Artikel 229(1)	Bedingung für eine 0%ige Volatilitätsanpassung	In Mitgliedstaaten, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften strenge Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswerts setzen, kann die Immobilie von einem unabhängigen Sachverständigen zum oder unter Beleihungswert bewertet werden	Angabe der in den nationalen Vorschriften für die Bemessung des Beleihungswerts festgelegten Kriterien	N/A